

Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendparlaments der Stadt Wermelskirchen

§1 Sitzungen

1. Zu den Sitzungen des Kinder- und Jugendparlamentes Wermelskirchen (KiJuPaWk) wird schriftlich, mindestens 7 Tage vor Sitzungstermin mit Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.
2. Anträge können von allen Kindern und Jugendlichen schriftlich an das KiJuPaWk gestellt werden.
3. Für Abstimmungen im Plenum müssen mindestens 13 gewählte Delegierte anwesend sein und es gilt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
4. Über den Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Der_die Schriftführer_in wird zu Beginn jeder Sitzung vom KiJuPaWk bestimmt. Alle Niederschriften sind von dem_der Vorsitzenden, dem_der Schriftführer_in und einem_r in der Sitzung bestimmten Schriftführungsassistenten_in zu unterzeichnen.
5. Das KiJuPaWk kann zu seinen Sitzungen in besonderen Fällen einzelne Berater_innen (ohne Stimmrecht) hinzuziehen.

§2 Arbeitsgruppen

1. Das KiJuPaWk entscheidet über die Einsetzung von Arbeitsgruppen in den Sitzungen.
2. In diesen können auch interessierte Kinder und Jugendliche mitarbeiten, die nicht gewähltes Mitglied des KiJuPaWk sind. Diese Arbeitsgruppenmitglieder haben Beratungs-, aber kein Stimmrecht.

§3 Änderung der Satzung, Geschäftsordnung oder Wahlordnung

Bei Änderung der Geschäftsordnung, Wahlordnung oder der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

§4 Ausschluss

Wer zwei Mal unentschuldigt bei einer Sitzung fehlt, ist aus dem KiJuPaWk ausgeschieden.

§5 Kosten für Fahrten und Ausflüge

Wer sich für Seminarfahrten, Ausflüge o.ä. verbindlich anmeldet und so kurzfristig absagt, dass Ausfallgebühren bzw. Stornierungskosten entstehen, muss diese selber tragen.